

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 186

ausgegeben am 29. Oktober 1997

Kundmachung vom 14. Oktober 1997 der Beschlüsse Nr. 23/1997, 25/1997, 26/1997 und 28/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 1997
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 1997

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 4 die Beschlüsse Nr. 23/1997, 25/1997, 26/1997 und 28/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 23/1997, 25/1997, 26/1997 und 28/1997 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 23/97
vom 30. April 1997
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 28/95 vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Zwischen dem 5. Dezember 1995 und dem 4. Dezember 1996 wurden acht neue Rechtsakte der Gemeinschaft im Bereich des Binnenschiffsverkehrs angenommen, die für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung sind und die aus praktischen Erwägungen in einem einzigen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses behandelt werden sollten.

Die relevanten Rechtsakte der Gemeinschaft im Bereich des Binnenschiffsverkehrs sind in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XIII des Abkommens wird gemäss dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2819/95 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2254/96 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2255/96 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2310/96 der Kommission, der Verordnung (EG) Nr. 2326/96 der Kommission, der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 96/75/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

In bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Umsetzung der im Anhang dieses Beschlusses genannten Rechtsakte gilt für die Zwecke des Abkommens folgendes:

- falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Umsetzung der Rechtsakte dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses vorangeht, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses,
- falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Umsetzung des Rechtsaktes auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses folgt, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Umsetzung des Rechtsaktes.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang zum Beschluss Nr. 23/97

Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens wird wie folgt ergänzt:

A. Kapitel I. Landverkehr

Unter Nummer 11 (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates) wird folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **396 R 2255:** Verordnung (EG) Nr. 2255/96 des Rates vom 19. November 1996 (Abl. Nr. L 304 vom 27.11.1996, S. 3)."

B. Kapitel IV. Binnenschiffsverkehr

1. Nach Nummer 43a (Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"43b. **396 R 1356:** Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (Abl. Nr. L 175 vom 13.7.1996, S. 7)."

2. Unter Nummer 44 (Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates) werden folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

"- **395 R 2819:** Verordnung (EG) Nr. 2819/95 des Rates vom 5. Dezember 1995 (Abl. Nr. L 292 vom 7.12.1995, S. 7);

- **396 R 2254:** Verordnung (EG) Nr. 2254/96 des Rates vom 19. November 1996 (Abl. Nr. L 304 vom 27.11.1996, S. 1);

- **396 R 2310:** Verordnung (EG) Nr. 2310/96 des Rates vom 2. November 1996 (Abl. Nr. L 313 vom 3.12.1996, S. 8)."

3. Nach Nummer 44 (Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"44a. **396 R 2326:** Verordnung (EG) Nr. 2326/96 der Kommission vom 4. Dezember 1996 über die Zuweisung des Gemeinschaftsbeitrags und der Beiträge der betroffenen Mitgliedstaaten an die Abwrackfonds gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt für das Jahr 1996 (Abl. Nr. L 316 vom 5.12.1996, S. 13)."

4. Nach Nummer 45 (Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "45a. **396 L 0075**: Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 304 vom 27.11.1996, S. 12)."
5. Nach Nummer 46a (Richtlinie 91/672/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "46b. **396 L 0050**: Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 31). Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Anhang I werden die Worte "Muster der Europäischen Union" im Hinblick auf die von den EFTA-Staaten erteilten Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr gestrichen."

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 25/97
vom 30. April 1997
über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/97 vom 14. März 1997² geändert.

Die Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates) folgende neue Nummer eingefügt:

"37a. **396 L 0048**: Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 6), berichtigt durch ABl. Nr. L 262 vom 16.10.1996, S.18."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/48/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 26/97
vom 30. April 1997
**über die Änderung des Anhangs XX (Umwelt-
schutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 82/96 vom 13. Dezember 1996⁴ geändert.

Die Entscheidung 96/703/EG der Kommission vom 26. November 1996
zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzei-
chens für Kühlgeräte⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2ek (Entschei-
dung 96/467/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"2el. 396 D 0703: Entscheidung 96/703/EG der Kommission vom 26.
November 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des
EG-Umweltzeichens für Kühlgeräte (ABl. Nr. L 323 vom 13.12.1996, S.
34).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 96/703/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1997

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 28/97
vom 30. April 1997
**über die Änderung des Anhangs XX (Umwelt-
schutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 20/97 vom 24. März 1997⁶ geändert.

Die Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Besei-
tigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/
PCT)⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens erhält Nummer 22 (Richtlinie 76/403/
EWG des Rates) folgende Fassung:

"22. 396 L 0059: Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996
über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Ter-
phenyle (PCB/PCT) (ABl. Nr. L 243 vom 24.9.1996, S. 31).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/59/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1997

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. Nr. L 231 vom 28.9.1995, S. 59.*

2 *Abl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 39.*

3 *Abl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.*

4 *Abl. Nr. L 100 vom 17.4.1997, S. 71.*

5 *Abl. Nr. L 323 vom 13.12.1996, S. 34.*

6 *Abl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 54.*

7 *Abl. Nr. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.*